



An
Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsleitung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

A Josefstädter Straße 44
Stiege 1 / Top 5
1080 Wien
T +43 1 890 7769
F +43 1 890 7769 - 99
E recht@rezar.at
W www.rezar.at

Per Email: post.re-vd@bgld.gv.at

Wien, am 31.8.2020
08/Horitschon/1 /

GZ: RE/VD-L156-10027-3-2020

meine Mandantschaft: Marktgemeinde Horitschon, Hauptstraße 43, 7312 Horitschon
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit darf vorweg mitgeteilt werden, dass die Marktgemeinde Horitschon meine Kanzlei mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt und das Schreiben vom 10.08.2020 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, zur Beantwortung und Stellungnahme übergeben hat.

Namens und auftrags der Marktgemeinde Horitschon darf zu folgender Änderung Stellung genommen werden:

**„§ 3a
Versorgungsauftrag**

Die gesetzlichen Schulerhalter und die gesetzlichen Heimerhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben.“

Vorweg wird ausdrücklich festgehalten, dass die Marktgemeinde Horitschon die Maßnahmen zur Herstellung einer flächendeckenden Versorgung mit nachhaltigen und biologisch hergestellten Lebensmitteln unterstützt. Die Marktgemeinde Horitschon setzt sich (nicht nur als Schulerhalter) besonders für die



Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesunder Entwicklung ein und fördert bereits seit Langem nachhaltige Maßnahmen für biologische und ökologische Schritte, nicht nur auf dem Gebiet der Ernährung. Der Marktgemeinde Horitschon ist, auch als Weinbaugemeinde, eine ökologische und biologische Produktion von Lebensmittel ein wichtiges Anliegen.

Gleichwohl ist der Marktgemeinde Horitschon der hohe Stellenwert von lokal produzierten Lebensmitteln bewusst und fördert die Marktgemeinde Horitschon, gerade auch aus ökologischen Grundsätzen, die lokale Land- und Gastwirtschaft, um eine Schadstoffhäufung zu verhindern. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich die Marktgemeinde Horitschon auch sehr bemüht, den lokalen LKW-Transit zu minimieren und dies durch die Umsetzung eines Durchfahrtsverbotes für LKW über 7,5t auf der B62 letztendlich auch erreicht.

Die Marktgemeinde Horitschon spricht sich gegen den derzeitigen Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, aus. Dies aus nachstehenden Gründen.

Weder besteht (derzeit) in der Marktgemeinde Horitschon, noch im Ortsteil Unterpetersdorf oder den umliegenden Gemeinden die Möglichkeit, als Schulerhalter die Verpflichtung zu erfüllen, dass sämtliche angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmittel stammen. Eine Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel von zumindest 50% bis 2021 und von 100% bis Ende 2024 ist zwar grundsätzlich erstrebenswert, jedoch für die Marktgemeinde Horitschon nicht zu erfüllen, da in der Gemeinde selbst, aber auch in den umliegenden Gemeinden faktisch keine Möglichkeit besteht, eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln, welche besagte Bio-Quote aufweisen, zu garantieren.

Die Marktgemeinde Horitschon als Schulerhalterin hat dazu bereits bei jenen Betrieben nachgefragt, welche aktuell die Schule mit Essen versorgen. Diesen ist die Erfüllung der genannten Quoten aus wirtschaftlichen wie aus praktischen Gründen schlichtweg unmöglich. Auch weitere Betriebe in Nachbargemeinden haben mitgeteilt, dass eine Umsetzung an der mangelnden Versorgung mit rein biologischen Lebensmitteln aus der Region scheitert und daher aufgrund der Unwirtschaftlichkeit nicht angeboten werden wird.

Die Marktgemeinde Horitschon als Schulerhalterin wäre sohin aufgrund der geplanten Gesetzesbestimmung gezwungen, die angebotenen Lebensmittel, welche die Bio-Quote von (ab Ende 2024) 100% vorsieht, aus entfernten Regionen (z.B. Wien oder Graz) zu bestellen, was nicht nur enorme Mehrkosten für die Eltern bedeutet, sondern gleichzeitig den biologischen, nachhaltigen und ökologischen Aspekt der Regelung ad absurdum führt. Die auf diesem Wege von weit entfernten Anbietern gelieferten Lebensmittel würden sodann (zwar) eine hohe Bio-Quote erfüllen, gleichzeitig einen negativen CO₂-Fußabdruck aufgrund der langen Lieferstrecken hinterlassen. Lokale Anbieter von mehrheitlich biologischen Lebensmitteln wie kleine lokale Gastwirtschaften würden (spätestens ab Ende 2024) gegenüber unbekannten Anbietern aus fernen Regionen das Nachsehen haben. Damit würden kleine lokale Gastwirtschaften, die in den ländlichen Regionen des Burgenlandes ohnehin bedroht sind, ein weiterer, für viele unüberwindbarer, Fels in den Weg gelegt werden.

Die Marktgemeinde Horitschon ersucht sohin aufgrund der obigen Ausführungen, den Gesetzesentwurf nicht umzusetzen.

Sollte das Ansinnen der Marktgemeinde Horitschon kein Gehör finden, so möge jedoch folgende Formulierung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden:

**„§ 3a
Versorgungsauftrag**

Die gesetzlichen Schulerhalter und die gesetzlichen Heimerhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im



*Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen, **sofern dies das lokale / regionale Angebot zulässt**. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben.“*

Eine derartige Formulierung wäre jedenfalls zulässig und auch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Die Erwägungsgründe (11) und (21) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 heben den lokalen Charakter und die unterschiedlichen Gegebenheiten sowie die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Regionen hervor und ist damit eine auf die regionalen Bedürfnisse, aber auch Angebote ausgerichtete Gesetzeslage offensichtlich und zweifelsfrei gewünscht.

Erwägungsgrund (21) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hebt explizit hervor, dass die Anwendung von Ausnahmeregelungen geradezu gewünscht ist, um auf die Eigenheiten einzelner Regionen einzugehen:

(21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.

Die Marktgemeinde Horitschon hofft innständig, einen positiven Anstoß zum aktuellen Begutachtungsentwurf geliefert zu haben, da die oben angeführten Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht nur

- massive Mehrkosten für Eltern,
- höhere Kosten für den Schulerhalter,
- höheres Verkehrsaufkommen durch weitere Lieferstrecken,
- höherer Schadstoffausstoß,
- Schwächung der lokalen und regionalen Gastwirtschaft, sondern letztendlich auch
- Abwanderung und Schließung von Betrieben

bedeuten wird.

Sollte ein gänzlicher Verzicht auf die gegenständliche Änderung nicht umsetzbar erscheinen, so ist durch die Ergänzung des Passus „, **sofern dies das lokale / regionale Angebot zulässt**.“ ausreichend Spielraum gegeben, um regional und lokal eine Ausnahmeregelung zu schaffen, was so auch von den der Änderung zugrundeliegenden Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgesehen ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und in der Hoffnung der Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Rezar

